



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1859

LXXXV. Dinnius Scharne verkauft der Stadt Schiefelbein acht Hufen in
Cartlow und einen halben Cossathen in Berckenow, am 6. Januar 1569.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55359](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55359)

LXXXV. Dinnius Scharne verkauft der Stadt Schiuelbein acht Hufen in Cartlow und einen halben Goffathen in Berckenow, am 6. Januar 1569.

Vor Idermenniglich, wes wir den oder Standes die seint, den dieser offner brieff vorkumpt, en siehn oder hören lesen, So bekenne ich Dinnius Scharne, zu Labentze erbessen, das ich recht vnd redlich vorkaufft habe vnd Jegenwerdigen vorkauffe In crafft dieses brieffs den Erfamen vnd wolweisen Burgermeistern vnd Radtmannen zu Schiuelbein, die nu sint, vnd Ihren nachkommenden acht huffen mit einer wordt im dorffe Cartlow, auch einen halben Koffaten im dorffe Berckenow mit aller fryheit, herligkeit vnd gerechtigkeit an hogsten vnd nidersten Gerichten, an Kirchlehen, Zehnden, pechten, rochbuenern, flachs, holtzungen, moehren, brüchen, Jachten, Vische-ryen, wasser vnd weiden, nichts nicht ausgenommen, so alle das von Alters hero an mich gekommen vnd ich besessen vnd gebraucht habe, vmb funffhundert vnd funff vnd dreissig gulden alter Landeswehrgung, die sie mich auch zu faller genuge woll entrichtet haben, vorlasse Inen sollich guet In crafft vnd macht dieses offnen brieffs vor mich vnd meine erben zum Doden kauffe vnd soll Ihre gekauffte eigenthumbliche guet bleiben, zur Stadt Schiuelbein nutz vnd bestes zugebrauchen, darumb In ewigkeit nicht widerumb die gedachten Burgermeister vnd Radtmann mit Ihren nachkomlingen Anzusprechen, vnd behalte vf mich vnd meine Erben den Hofsdienst der herhschafft zu thun, so alle ich den von alters beide vom guete zur Labentz vnd Cartlow gethan habe, vorlasse das guett zu Cartlow vnd Berckenow vnd weise daran die gedachten Burgermeister vnd Radtmannen zu Schiuelbein mit allen Ihren nachkommenden, so alle ich sie vor meinem gnedigen Fursten vnd herrn vnd S. f. g. Cantzlern zu Custrin daran gewieset habe, zu geniessen vnd zu gebrauchen nach Ihren besten Vermögen, ohne meiner Erben vnd menniglichs vorhinderung, vnd will en sollich guett frey gewehren vnd Vorantwerden, so alle Im lande recht ist. Difs alles gelobe ich bei meinen Adelichen ehren, trawen vnd guetem Rittermessigen glauben, stets, veste vnd vnuorbrochen zu halten, vor mich vnd meine Erben vnd nachkomlingen. So das nicht geschege, sollen Burgermeister vnd Radtmann zu Schiuelbein macht haben, mich oder meine Erben in eine offentlige ehrliche herberge zu Schiuelbein einzufordern, dar will ich oder meine Erben einreiten vnd nicht darauß reiten, es sein danne die Burgermeister vnd Radtmann zu Schiuelbein Ihres geldes vnd alles schadens woll vornoegett, vorbuesset vnd bezalet, getrewlich vnd vngeferlich. Hierbei, an vnd vber seint gewesen die Edlen vnd Erneuesten Hans von Haken vnd Melchior Kruse, beide Heuptleute vf Schiuelbein vnd Falckenburgk, vnd mehr glaubwürdiger leute. Vrkuntlich habe ich Dinnius Scharne vor mich vnd meine erben mein Erb-Ingelgell vnden an diesen brieff wilfentlich hengen lassen. Geschien zu Schiuelbein, In den Jaren nach Christi geburt Taufent Funffhundert vnd Neunvndsechtzig, vf Trium Regum.

Dinnius Scharne,
mine Egene hanth.

Nach dem Original im Stadtarchive.